

Hygienekonzept

für das Gemeindehaus der Kirchengemeinde Ostgroßefehn

erarbeitet nach den „Bausteinen für ein Hygienekonzept für Gemeindehäuser und kirchliche Gebäude unter den Bedingungen der Corona-Pandemie“, herausgegeben von der Landeskirche Hannovers am 02.06.2020 (Änderungsfassung vom 25.06.2020) und den Hygieneempfehlungen zur Durchführung von Chorproben in geschlossenen Räumen, herausgegeben von der Landeskirche Hannovers am 13.07.2020.

- 1.** Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Dies gilt auch für andere Tätigkeiten, die von zu Hause aus erledigt werden können.
- 2.** Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt außerhalb der Nutzungszeiten.
- 3.** Dienstliche Absprachen sind – sofern möglich – telefonisch durchzuführen.
- 4.** Sämtliche Personen sind bei allen gemeindlichen Aktivitäten ausdrücklich dazu angehalten, die vorgeschriebenen Mindestabstände (1,5m) zu anderen Personen einzuhalten.
- 5.** Arbeitsmittel und Werkzeuge sind personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen (z.B. Telefon, Tastatur, Maus, Schreibtischfläche, Werkzeuge).
- 6.** Auf persönliche Begrüßung und Verabschiedung – insbesondere das Händeschütteln – ist zu verzichten.
- 7.** Die zu nutzenden Räume werden durch geeignete Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen vorbereitet. Im unteren Gemeindesaal dürfen sich max. 15 Personen gleichzeitig aufhalten. Im oberen Gemeindesaal 20 Personen.
- 8.** Auf (Gemeinde)-Gesang muss aufgrund der erhöhten Abgabe von Aerosolen und dem damit einhergehenden erhöhten Infektionsrisiko verzichtet werden.
- 9.** Es erfolgt keine Ausgabe von Drucksachen, Gesangbüchern, Gemeindebriefen etc. (Ausnahme: Kopien für einmalige Verwendung sind bereits an den Plätzen ausgelegt)
- 10.** Das Tragen einer Mund-/Nasen-Bedeckung ist nicht verpflichtend, wenn die Abstandsregeln zuverlässig eingehalten werden können.
- 11.** Vor und nach jeder Veranstaltung sind die Räume mindestens 15 Minuten zu lüften (Stoß- und Querlüftung). Sofern die Temperaturen dies zulassen erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster.
- 13.** Desinfektionsspender werden im Eingangsbereich und in den Toiletten aufgestellt. Ein entsprechendes Plakat zur Anwendung von Handdesinfektionsmitteln wird in unmittelbarer Nähe des Desinfektionsspenders aufgehängt.
- 14.** Die Toiletten und Küchen sind mit Seifenspender, Einwegtüchern zum Abtrocknen und einem Entsorgungskorb für die Papiertücher auszustatten. Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln ist regelmäßig zu prüfen.

- 15.** Nach Nutzung der Räumlichkeiten sind alle Oberflächen – insbesondere Tischoberflächen, Stuhllehnen, Türklinken, Handläufe und Lichtschalter – zu reinigen.
- 16.** Die Kontaktdaten der Personen, die die kirchlichen Gebäude betreten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Gebäude sind zu dokumentieren, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Personen sind über die Maßnahmen zu informieren, die aktuell in den kirchlichen Gebäuden hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten. Die Dokumentation erfolgt mittels des Musterformulars für die Dokumentation von Gottesdienstbesuchern (herausgegeben von der Landeskirche Hannovers). Die Formulare sind von den Verantwortlichen Personen zu Beginn auszuteilen und am Ende der Veranstaltung einzusammeln. Die einzelnen Formulare werden in einem Umschlag 4 Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.
- 17.** Der Belegungsplan ist so anzupassen, dass nicht mehrere Gruppen gleichzeitig im Gemeindehaus anwesend sind.
- 18.** Zur Vermeidung von Schmierinfektionen sind Türen vor Veranstaltungsbeginn von den verantwortlichen Personen zu öffnen und nach der Veranstaltung durch diese wieder zu schließen.
- 19.** Ablaufpläne, Protokolle, gemeinsam gesprochene Texte und andere Drucksachen sind möglichst elektronisch zur Verfügung zu stellen (Beamer) oder auf Papier auszudrucken (Gesangbücher etc. werden nicht genutzt). Info-Material und Unterlagen sind nur zur Einzelnutzung zur Verfügung zu stellen.
- 20.** Die Teilnehmer nutzen ausschließlich ihre persönlichen oder ihnen persönlich zur Verfügung gestellte Stifte und sonstige Hilfsmittel.
- 21.** Werden bei kirchlichen Veranstaltungen Speisen oder Getränke angeboten, ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Abstandsregeln eingehalten werden und Schmierinfektionen vermieden werden. Insbesondere sind dafür folgende Schutzmaßnahmen umzusetzen:
- Speisen werden nicht als Buffet mit Selbstbedienung angeboten
 - Ausgabe von Speisen nur durch einzelne Personen mit Mund-Nase-Bedeckungen (MNB)
 - Soweit praktikabel sind Speisen in Einzelportionen bereitzustellen
 - Getränkeausschank erfolgt nur durch einzelne Personen mit MNB
 - Möglichst Bereitstellung von kleinen Getränkeflaschen
 - Verstärkte Verwendung von Einmalprodukten (z.B. Dosenmilch, Zucker, Senf, Ketchup)
 - Bei Essensausgaben ist die Abstandseinhaltung sicherstellen (z.B. durch Hinweisschilder, Abstandsmarkierungen, Absperrbänder, Schaffung von zusätzlichen Barrieren; ggf. auch Plexiglasabtrennung)
 - Einbahnstraßenregelung für Essensausgaben
- 22.** Fahrdienste finden statt; es ist aber darauf zu achten, dass die Fahrzeuge möglichst nicht voll besetzt sind; die Fahrgäste werden aufgefordert, die Plätze so zu wählen, dass der größtmögliche Abstand zu anderen Fahrgästen eingehalten wird und Mund-Nase-

Bedeckungen (MNB) zu tragen. Zum Desinfizieren der Hände ist ein Desinfektionsspender und Einmaltücher für die Fahrgäste bereitzustellen. Fahrzeuge sind bei Standzeiten gründlich durchzulüften.

23. Gemeinsame (Dienst)-Fahrten von mehreren Personen (aus verschiedenen Haushalten) in einem PKW werden möglichst vermieden; ist dies nicht möglich, werden MNB genutzt.

24. Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufgefordert, den Dienst umgehend einzustellen und die Kirchengebäude zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Sollte eine Infektion bestätigt werden, nimmt der/die Vorsitzende des Kirchenvorstands unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf, um das weitere Verfahren abzustimmen. Außerdem ermittelt und informiert er/sie diejenigen Personen aus dem dienstlichen Umfeld (Mitarbeitende und Besucher/innen), bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte.

25. Um sich selbst und andere zu schützen sind folgende Hygienemaßnahmen umzusetzen:

- Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Nießen und Husten)
- Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen)
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Auf Händeschütteln verzichten
- Husten und Nießen in Taschentuch oder Armbeuge
- Offene Wunden schützen
- Regelmäßiges Lüften
- Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben
- Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
- Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen einhalten
- Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden

26. Die Mitarbeitenden (auch Ehrenamtliche) werden durch folgende Maßnahmen über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen unterrichtet:

- Aushängen des Plakates „Wir geben aufeinander acht“ an geeigneten Stellen in den kirchengemeindlichen Gebäuden
- Aushängen des Plakates „Händeschütteln“ an geeigneten Stellen
- Aushängen der „Fünf Schritte zur Händehygiene“ an Desinfektionsspendern
- Unterrichtung der Mitarbeitenden über das Hygienekonzept

27. Zusätzlich gelten für Chorproben nachstehende, teils abweichende Hygienevorschriften:

- Alle Sänger*innen werden vor der ersten Probe über die bestehenden Hygieneregeln informiert
- Personen mit Atemwegserkrankungen dürfen nicht an der Probe teilnehmen
- Die Probe ist in einem möglichst großen Raum, ggf. Kirche durchzuführen
- Bei Bewegung im Raum ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
- Es dürfen sich nur Teilnehmende an der Probe im Probenraum befinden
- Der Abstand zwischen den Sänger*innen beträgt mindestens 1,50 m seitlich und 2,5m nach vorne
- Der Abstand zur Leiterin bzw. dem Leiter des Chores beträgt mindestens 3 m
- Alle Sänger*innen sollten ihren eigenen Notenständer, Bleistift sowie das benötigte Notenmaterial selbst mitbringen
- Atemübungen und Einsingen sollen möglichst kurzgehalten und der Situation angepasst werden (z. B. Verzicht auf Explosivlaute)
- Während der Probe werden häufig und regelmäßig (spätestens nach jeweils 30 Minuten) Lüftungspausen gemacht
- Gesellige Versammlungen vor und nach der Probe finden nicht statt

*Dieses Hygienekonzept ist vom Kirchenvorstand Ostgroßefehn am 07.09.2020
beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.*